



Harald Hohmann · Schulstrasse 71 · 75438 Knittlingen

An die  
Mitglieder der  
SV-LG Baden

Harald Hohmann  
Schulstrasse 71  
75438 Knittlingen  
07043-3 26 78  
0171-24 12 414  
Fax: 07043-33489

harald.hohmann@vonmelanchthon.de

Knittlingen, 29.05.2021

### Infobrief für die LG Baden:

1. **Hundeführerschein in Baden-Württemberg**
2. **Aktuelle Umsetzung/Auslegung der Corona-VO B.-W. zum 28.5.21;**

Liebe Mitglieder der LG Baden,

in den vergangenen zwei Wochen hatte ich häufige Anfragen aus unseren Ortsgruppen wegen der Veröffentlichungen über die Einführung eines **Hundeführerscheines** durch unsere neue Landesregierung.

Durch diverse Pressemitteilungen, die phasenweise bereits über Details bescheid wissen wollten, wurde bei den Hundehaltern natürlich eine gewisse Unsicherheit hervorgerufen.

Zum besseren Verständnis kann ich über dieses Thema folgende Ausführungen machen:

Die Koalitionsverhandlungen bzw. -verträge der neuen Landesregierung sehen die Einführung eines sogenannten Hundeführerscheins vor.

Diese Idee ist nicht unbedingt etwas Neues.

Ich darf daran erinnern, dass ich seit einigen Jahren schon bei den Landesversammlungen und vor allem bei den INFO-Tagungen, wenn es um den Mitgliederverlust in unseren OGen ging, immer wieder darauf hingewiesen habe, dass der sogenannte Hundeführerschein kommen wird und wir vorausschauend mit unseren **Sachkundenachweisen, BH-Prüfungen, Wesensüberprüfungen und dem Augsburg Modell** bereits seit langem in dieser Richtung sehr gut vorbereitet und aufgestellt sind. Immer wieder habe ich die Ortsgruppen aufgefordert, dies über die örtliche Presse zu publizieren und so neue Mitglieder zu generieren.

Nun hilft uns die neue Landesregierung noch ganz konkret und plant, die gesetzlichen Vorgaben für Hundehalter zu schaffen.

Natürlich werden jetzt alle potenziellen „Hundefachleute“ darauf aufmerksam. Wir dürfen nunmehr diese Chance nicht verpassen.

Um eventuell eine überörtliche und einheitliche Lösung, sprich Ausführungsbestimmung, herbeizuführen, stehe ich mit der Tierschutzbeauftragten der Landesregierung, in Verbindung.

Ich habe einmal mehr nachdrücklich vorgetragen, dass die ureigenste Kompetenz zur Erziehung privater Hunde und deren HalterInnen bei den Hundevereinen angesiedelt und additiv dort auch noch die dafür notwendige Logistik vorhanden ist.

Ich habe aus dem Ministerium auch schon Antwort erhalten. Natürlich wird die Implementierung einer solchen Maßnahme vielerlei Klärungsbedarf, Vorbereitung und Wissensabschöpfung aus Fachkreisen



# Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. - LG Baden

beanspruchen, weil wir aktuell über Vereinbarungen bei den Koalitionsverhandlungen der neuen Landesregierung, nicht über fertige Gesetzesvorlagen, reden.

Aus diesem Grund ist von einer größeren Zeitspanne bis zur tatsächlichen Realisierung des sogenannten Hundeführerscheines auszugehen.

Jegliche Diskussion darüber, wie eine solche Lizenzierung einmal im Detail aussehen wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt also rein spekulativ.

Dennoch können wir als SV-Ortsgruppen durchaus öffentlich das **Augsburger Modell für Neueinsteiger in Verbindung mit dem schriftlichen Sachkundenachweis** bis hin zu den Wesensbeurteilungen und BH-Prüfungen über die Medien anbieten und so auf unser Fachwissen aufmerksam machen!

Ich werde mit dem zuständigen Ministerium in Verbindung bleiben und halte unsere Landesgruppe natürlich auf dem Laufenden.

## 2. Corona-Verordnung:

ich wurde in den vergangenen Tagen vermehrt aus den Ortsgruppen angesprochen, weil die **aktuellen Corona-Vorgaben** des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu Verwirrungen führen und es unterschiedliche Auslegungen in der Handhabung des Übungsbetriebes gibt.

Nur auf den Breiten- und somit auch den Hundesport bezogen, ist festzuhalten, dass die „Bundes-Notbremse“ ab einer regionalen Inzidenz von 100 und darüber gilt und greift.

Mittlerweile haben wir in unseren badischen Regionen -bis auf ganz wenige Ausnahmen- aber einen Inzidenzwert zwischen 50 und 100.

Für den **Hundesport** gelten die gleichen Regeln wie für den normalen Breitensport. Die Vorgaben sind abhängig von der aktuellen Infektionslage. Bei einer 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 100 ist kontaktarmer Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen mit maximal **fünf Personen aus zwei Haushalten** erlaubt. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.

Auf weitläufigen Hundesportplätzen im Freien können mehrere Einzeltrainings parallel stattfinden, wenn die einzelnen individualsportlichen Gruppen ausreichend Abstand zueinander halten und es zu keinem Zeitpunkt zu einer Mischung der individualsportlichen Gruppen – etwa im Vereinsheim – kommt.

Schließlich ergeben sich auch die Möglichkeiten des „Baden-Württembergischen Stufenplanes für sichere Öffnungsschritte ab dem 14.5.“ für unseren Übungsbetrieb. Der 1. Öffnungsschritt (Inzidenz 5 Werktagen unter 100) macht den Besuch von Freizeiteinrichtungen für bis zu 20 Personen möglich. Allerdings sind dann Genesenen- oder Impfnachweise bzw. negative Tests notwendig.

In Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz **über 100 („Notbremse“)** gilt für weitläufige Außenanlagen: Die Gruppen dürfen nur noch aus den **Angehörigen eines Haushalts** und **einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person bestehen. Die Regelungen für Kinder unter 14 Jahre sowie Paare gelten weiterhin.**

Wie in den Ortsgruppen bekannt gemacht wurde, wird unsere Hauptgeschäftsstelle unsere gewohnten Veranstaltungen nunmehr grundsätzlich wieder schützen. Selbstverständlich unter der Maßgabe, die örtlichen Corona-Vorgaben einzuhalten.



# Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. - LG Baden

Über Veranstaltungen als solches wurde von der Ministerpräsidentenkonferenz noch keine neuen Beschlüsse gefasst, d.h. grundsätzlich sind Sportveranstaltungen mit dem heutigen Datum im Breiten- und Amateursport noch immer untersagt.

Ich mache aber darauf aufmerksam, dass die Behörden zum großen Teil schon in der ersten „Lockdown-Pause“ unsere Leistungsprüfungen und Körungen als „Zuchtselektionen“ unter Einhaltung von Hygienevorschriften akzeptiert, toleriert und schließlich genehmigt haben.

Aus diesem Grund schlage ich folgende Verhaltensweise für unsere Ortsgruppen vor:

- für die Übungsstunden gelten die Vorgaben der Corona-VO Baden-Württemberg, wie oben beschrieben
- sollen Wesensbeurteilungen, Leistungsprüfungen, Körungen oder auch Zuchtschauen veranstaltet werden, ist es auf dem aktuellen Stand der Corona-VO B.-W. notwendig, hierfür unter Vorlage von anlassbezogenen Hygienebestimmungen eine behördliche Genehmigung der zuständigen Gemeinde zu erwirken

Nur vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Schankbetrieb in B.-W. stufenweise, ebenfalls in Abhängigkeit vom Inzidenzwert, wieder eingeführt werden kann.

Unter 50 wird es wieder Außengastronomie geben dürfen.

Viele Grüße und bleibt gesund!

Harald Hohmann